



Brüssel, den 17. Mai 2019
(OR. en)

5025/03
DCL 1

JUSTCIV 1
TRANS 1

FREIGABE

des Dokuments	5025/03 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	17. Januar 2003
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	Empfehlung für einen Beschluss des Rates, mit dem die Kommission ermächtigt wird, unter der gemeinsamen Schirmherrschaft von UNIDROIT und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) ein Protokoll über die Besonderheiten des Eisenbahnrollmaterials zum Übereinkommen über bewegliche Ausrüstung auszuhandeln
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 17. Januar 2003 (23.01)
(OR. en)

5025/03

RESTREINT UE

JUSTCIV 1
TRANS 1

VERMERK

des Vorsitzes
für den Ausschuss für Zivilrecht (Allgemeine Fragen)

Nr. Kommissionsvorschlag: 9363/02 JUSTCIV 81 TRANS 156 (RESTREINT UE)

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates, mit dem die Kommission ermächtigt wird, unter der gemeinsamen Schirmherrschaft von UNIDROIT und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) ein Protokoll über die Besonderheiten des Eisenbahnrollmaterials zum Übereinkommen über bewegliche Ausrüstung auszuhandeln

1. Die Kommission hat dem Rat am 31. Mai 2002 den Entwurf eines Mandates für die Aus- handlung eines Protokolls über die Besonderheiten des Eisenbahnrollmaterials zum Überein- kommen über bewegliche Ausrüstung unter der gemeinsamen Schirmherrschaft von UNIDROIT und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnver- kehr (OTIF) vorgelegt.
2. Der Ausschuss für Zivilrecht (Allgemeine Fragen) hatte in seiner Sitzung vom 30. September 2002 einen Meinungs- austausch über diesen Mandatsentwurf und verschob seine Prüfung, da der Wortlaut des Protokollentwurfs geändert werden sollte. ¹

¹ Der Redaktionsausschuss hat den Wortlaut des Protokolls im Anschluss an seine Sitzung vom 24. und 25. Oktober 2002 überarbeitet und eine Reihe von Änderungen an der vorigen Fassung vorgenommen.

RESTREINT UE

3. Der Ausschuss für Zivilrecht nahm in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2002 den überarbeiteten Text des Protokollentwurfs und einen Vermerk der britischen Delegation über die Vereinbarkeit des Protokollentwurfs mit der Insolvenz-Verordnung (15281/02 JUSTCIV 193 TRANS 315) zur Kenntnis.
4. Unter Berücksichtigung des überarbeiteten Protokolltextes und der Bemerkungen im Laufe der Sitzungen legt der Vorsitz hiermit einen überarbeiteten Text für ein Mandat vor, der in der Anlage beigefügt ist.
5. Das Vereinigte Königreich und Irland werden sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen.
6. Dänemark wird sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks nicht an der Annahme dieses Beschlusses beteiligen, der daher für Dänemark nicht bindend und Dänemark gegenüber nicht anwendbar sein wird.
7. Falls Einvernehmen über einen Mandatsentwurf erzielt wird, sollte der AStV/Rat ersucht werden,
 - a) die Kommission zu ermächtigen, bei Fragen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, unter der gemeinsamen Schirmherrschaft von UNIDROIT und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) ein Protokoll über die Besonderheiten des Eisenbahnrollmaterials zum Übereinkommen über bewegliche Ausrüstung auszuhandeln;
 - b) einen Sonderausschuss zur Unterstützung der Kommission während der Verhandlungen einzusetzen;
 - c) die beigefügten Verhandlungsrichtlinien anzunehmen.
8. Die Kommission berichtet dem Rat über das Ergebnis der Verhandlungen.

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

betreffend ein künftiges Protokoll über die Besonderheiten des Eisenbahnrollmaterials zum Übereinkommen über bewegliche Ausrüstung unter der gemeinsamen Schirmherrschaft von UNIDROIT und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)

1. Die Kommission bemüht sich um eine Einigung im Hinblick auf die Erstellung eines künftigen Protokolls über die Besonderheiten des Eisenbahnrollmaterials zum Übereinkommen über bewegliche Ausrüstung, nachstehend "Eisenbahn-Protokoll" genannt, unter der gemeinsamen Schirmherrschaft von UNIDROIT und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF).
2. Die Kommission sorgt für die Wahrung der Interessen der Gemeinschaft in dem Eisenbahn-Protokoll.
3. Die Kommission stellt insbesondere sicher, dass
 - a) die Regelungen des Eisenbahn-Protokolls mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 vom 29. Mai 2000 festgelegten Grundsätzen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften betreffend Insolvenzverfahren vereinbar sind. In diesem Zusammenhang könnte die Gemeinschaft die Option [...] von Artikel IX in Dokument 8 von UNIDROIT akzeptieren.
 - b) Artikel VIII-6 des Eisenbahnprotokolls die Gemeinschaftsinstrumente, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000, einschließt.
 - c) das Eisenbahnprotokoll mit der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vereinbar ist.

RESTREINT UE

- d) **Artikel XXXI des Luftfahrt-Protokolls¹ oder eine Bestimmung mit demselben oder ähnlichem Inhalt, der bzw. die sich auf die von den Vertragsparteien abzugebenden Erklärungen bezieht, in das Eisenbahn-Protokoll aufgenommen wird.**
 - e) **alle in Artikel XVIII des Eisenbahn-Protokolls enthaltenen Verweise betreffend (...) Gemeinschaftsinstrumente gestrichen werden.**
 - f) **das Protokoll eine Beitrittsklausel enthält, die Organisationen eines regionalen wirtschaftlichen Zusammenschlusses, insbesondere der Europäischen Gemeinschaft, den Beitritt ermöglicht, [wodurch die Gemeinschaft das Eisenbahn-Protokoll in Bezug auf Fragen, die in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, in begrenztem Umfang akzeptieren könnte und die betreffenden Mitgliedstaaten die Teile, die in ihre Zuständigkeit fallen, unterzeichnen, ratifizieren oder diesen beitreten könnten].**
4. **Die Kommission berichtet dem Rat über Probleme, die während der Verhandlungen auftreten können.**
-

¹ Luftfahrt-Protokoll zum Übereinkommen über bewegliche Ausrüstung, erstellt in Kapstadt am 16. November 2001.